

**Satzung
über die Benutzung der Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“
der Ortsgemeinde Merxheim
vom**

~~Der Ortsgemeinderat Merxheim hat am 12. Mai 2005~~ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

~~Die Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“, Gemarkung Merxheim, Flur 46, Nr. 39, 40, 41 und 42, nachstehend Freizeitanlage genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Merxheim. Sie dient insbesondere als Rastplatz für Wanderer, Grill- und Festplatz, für private und Vereinsveranstaltungen.~~

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“ der Ortsgemeinde
Merxheim
vom: _____**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“ (nachstehend Freizeitanlage) als öffentliche Einrichtung.

Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2
Widmung**

Die Freizeitanlage steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 2 Benutzung der Freizeitanlage

- ~~1. Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden.~~
- ~~2. Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.~~
3. Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr zu beenden. In der Nacht zum Samstag und Sonntag, sowie zu Feiertagen, sind Veranstaltungen bis 01.00 Uhr zu beenden.
- ~~4. Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.~~
5. ~~Offenes Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig.~~ Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr, müssen alle Feuer gelöscht sein.
- ~~6. Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Abfall ist ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.~~
7. Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur bis 22.00 Uhr betrieben werden.
8. Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
 - a. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde
 - b. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - c. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen; (NEU bei § 3 Abs. 3)

§ 3 Pflichten der Benutzer

Die Nutzung der Freizeitanlage muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.

Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr zu beenden. In der Nacht zum Samstag und Sonntag, sowie zu Feiertagen, sind Veranstaltungen bis 01.00 Uhr des Folgetages zu beenden.

Offenes Feuer (Lagerfeuer, Feuerwerk u. ä.) ist auf dem Gelände der Freizeitanlage verboten. Es sind ausschließlich die vorhandenen Feuerstätten zu benutzen. Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr, müssen alle Feuer gelöscht sein.

Im Zuge der Nutzung ist auf das Verwenden von Mehrweggeschirr zu achten. Sollte Einweggeschirr verwendet werden, hat der Nutzer für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen.

Musikinstrumente und elektroakustische Geräte dürfen nur bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

- a) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde).
- b) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie scharfkantigen Spielzeugen.

d. das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde;

e. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle

f. die Benutzung der Wasserfläche zum Baden, Paddeln etc.

g. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,

h. von Anpflanzungen Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Freizeitgeländes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

§ 3

Veranstaltungen

- ~~Bei Veranstaltungen ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Als Veranstaltung gelten Besuche auf der Freizeitanlage mit mehr als 10 Personen je Gruppe. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Ortsgemeinde anmeldet. (NEU tlw. § 3 Abs. 1)~~
- ~~Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang. (NEU tlw. § 3 Abs. 1)~~
- ~~Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.~~

c) Sämtliches kommerzielles Werben sowie Verkauf von Waren/Leistungen.

d) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle)

e) Die Nutzung der Wasserfläche zum Baden, Paddeln etc.

f) Missachtung von Hecken und Einfriedungen.

g) Das Pflücken der dort gepflanzten Flora.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Freizeitgeländes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

§ 4

Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

Für die Nutzung der Freizeitanlage werden folgende Gebühren erhoben:

Für Gruppen bis zu:	Einheimische	Auswärtige
20 Personen	30,00 €	???
21-50 Personen	60,00 €	???
Über 50 Personen	100,00 €	???
Größere Veranstaltungen wie. Z.B.	150,00 €	???

~~4. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Geländes erfolgt auf Kosten des Veranstalters. (NEU inhaltlich § 5)~~

~~5. Für eine evtl. Nachreinigung sind 50,-- € zu hinterlegen. Diese werden nach Überprüfung des Geländes durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde wieder zurückgegeben, sofern eine Nachreinigung nicht erforderlich ist. (NEU inhaltlich § 5)~~

§ 4

Haftung

~~1. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage mit Ausstattung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.~~

~~2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine~~

Firmenveranstaltungen (nicht kommerzieller Art)		

Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.

Am Tag nach der Veranstaltung hat das genutzte Gelände bis 10:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.

In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.

Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

~~ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.~~

~~3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.~~

~~4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzervertrages entstehen.~~

~~5. Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.~~

§ 5 Reinigungspflicht

Die Freizeitanlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. (ALT § 4 Nr. 4)

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen. (ALT tlw. §4 Nr. 5)

§ 5

Anderweitige gesetzliche Vorschriften

~~Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenbereichs, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.~~

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- ~~1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. das Freizeitgelände entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
 - b. auf dem Freizeitgelände Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.~~
- ~~2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.~~

§ 8

Haftung

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Freizeitanlage. (ALT § 4 komprimiert)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“ der Ortsgemeinde Merxheim vom 09.06.2005 außer Kraft.

~~§ 7~~

~~Gebühren~~

~~Für die Benutzung der Freizeitanlage werden folgende Gebühren erhoben:~~

- ~~— Für Gruppen bis 20 Personen ————— 30,-- €~~
- ~~— 21 – 50 Personen ————— 60,-- €~~
- ~~— über 50 Personen ————— 100,-- €~~
- ~~— Bei größeren Veranstaltungen wie z.B. Open-air,
— Firmenveranstaltungen usw. ————— 150,-- €~~

~~Für den Verbrauch von Strom und Wasser werden folgende Beträge pauschal erhoben:~~

- ~~— Wasser — 5,50 €/m³~~
- ~~— Strom — 0,25 €/kwh~~

~~(NEU § 4)~~

~~§ 7~~

~~Inkrafttreten~~

~~Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Freizeitgeländes „Winchendeller Weiher“ vom 29.07.1980 außer Kraft.~~

